



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 6 – 33. Jahrgang – Potsdam, 15. Juni 2023

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Dienstordnung für Notarinnen und Notare Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 17. Dezember 2021 vom 5. Mai 2023 (3830-II.007)	98
Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten im Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts Weiterübertragungsverfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 11. Mai 2023 (2500-I.1)	98
Bekanntmachungen	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung Bekanntmachung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 30. März 2023	100
Geschäftsordnung des Gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg (GO GemRiWa) vom 7. Juni 2005 (in der geänderten Fassung vom 18. April 2023)	100
Honorarordnung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gemäß Abschnitt VI. Ziffer 2 der Entgeltordnung für die Justiz des Landes Brandenburg über die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Lehr-, Vortrags- und Unterweisungstätigkeit, für Klausurangelegenheiten sowie für Prüfungstätigkeiten in der Ausbildung im nichtrichterlichen Justizdienst vom 3. März 2009 in der zuletzt ergänzten Fassung vom 27. April 2023	102
Personalnachrichten	104
Ausschreibungen	105

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 17. Dezember 2021
vom 5. Mai 2023
(3830-II.007)

I.

Die in der Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 17. Dezember 2021 (JMBl. 2022 S. 2) veröffentlichte Neufassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot), die durch die Allgemeine Verfügung vom 3. August 2022 (JMBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 5 werden die Wörter „bei der Beurkundung“ durch die Wörter „in Urkunden“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu § 5 wird die Angabe „§ 5a Elektronische Übermittlung in Registersachen“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „bei der Beurkundung“ durch die Wörter „in Urkunden“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Von der Angabe der Anschrift kann abgesehen werden, wenn die Urkunde zur Übermittlung an das Handelsregister oder ein ähnliches Register bestimmt ist und Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind.“
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:

„Bei natürlichen Personen, die geschäftlich oder dienstlich auftreten, kann anstelle von deren Wohnort und Anschrift deren Geschäfts- oder Dienstanschrift einschließlich des Ortes angegeben werden.“
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Elektronische Übermittlung in Registersachen

Werden Dokumente elektronisch in öffentlich beglaubigter Form an das Handelsregister oder ein ähnliches Register übermittelt, sollen folgende Angaben nicht aufgenommen oder unkenntlich gemacht werden:

1. Wohnanschriften,
2. Seriennummern von Ausweisdokumenten sowie
3. Kontoverbindungen.

Satz 1 gilt nicht, wenn die übermittelnde Stelle den Entwurf des Dokuments nicht gefertigt hat.“

4. In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „(§ 76 Absatz 3 Satz 1 und 2 BeurkG)“ durch die Wörter „(§ 75 Absatz 3 Satz 1 und 2 BeurkG)“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Potsdam, den 5. Mai 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten im Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Weiterübertragungsverfügung
des Präsidenten des Brandenburgischen
Oberlandesgerichts
vom 11. Mai 2023
(2500-I.1)

Aufgrund des Abschnitts I Nummer 2 a der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz vom 22. Februar 2021 (JMBl. S. 18) (3240-I.2), mit der dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für seinen Geschäftsbereich die Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten mit dem Recht der Weiterübertragung übertragen wurden, ergeht folgende Verfügung:

I.

Grundsatz der Weiterübertragung

Die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten (mit Ausnahme der dem höheren Dienst entsprechenden) werden grundsätzlich den Gerichtsvorständen übertragen.

II.

Ausnahmen der Weiterübertragung

(1) Folgende Entscheidungen sind von der Übertragung nach Abschnitt I ausgenommen:

1. die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Tarifbeschäftigten ab EG 8 TV-L, soweit sie nicht überwiegend in Serviceeinheiten eingesetzt sind,

2. die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten, sofern eine Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe als die EG 6 TV-L erfolgen soll und sie nicht überwiegend in Serviceeinheiten eingesetzt sind,
 3. die vorübergehende Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten auf Tarifbeschäftigte, soweit dadurch Mehrkosten begründet werden (z. B. § 14 TV-L),
 4. die Vorweggewährung von Lebensaltersstufen (§ 17 Absatz 2 TV-L),
 5. die Bewilligung von Anträgen auf vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Erreichen der Altersgrenze, soweit hierfür besondere Förderungsmaßnahmen des Landes Brandenburg beantragt werden (wie Altersteilzeitarbeit, Ausgleich von Rentenminderungen, Zahlung einer Abfindung u. Ä.),
 6. die Besetzung, Wiederbesetzung und befristete Wiederbesetzung sämtlicher Haushaltsstellen,
 7. die Versetzung von Tarifbeschäftigten,
 8. die Abordnung von Tarifbeschäftigten, soweit nicht die Zuständigkeit nach Abschnitt II Absatz 2 weiter übertragen wird,
 9. das Untersagen der von Tarifbeschäftigten angezeigten Nebentätigkeiten gegen Entgelt bzw. das Erteilen von Auflagen (§ 3 Absatz 4 TV-L),
 10. die Anordnung von Überstunden (§ 7 TV-L), soweit diese nicht durch entsprechende Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden können,
 11. die Gewährung von Arbeitsbefreiung mit Ausnahme der Regelungen nach § 29 TV-L oder soweit dadurch Überstunden abgebaut werden sollen,
 12. die Bewilligung von Sonderurlaub (§ 28 TV-L), soweit dieser nicht für die Kindererziehung oder für die Begleitung eines Kindes zu einer Kurmaßnahme beantragt wurde,
 13. die Bewilligung von Zusatzurlaub (§ 27 TV-L), mit Ausnahme des Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen nach § 208 SGB IX,
 14. die Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses als Voraussetzung für die Anrechnung eines Sonderurlaubs auf die Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 Satz 2 TV-L),
 15. die Berechnung und Festsetzung der Beschäftigungszeit und der Jubiläumszeit (§ 34 Absatz 3 und § 23 Absatz 2 TV-L),
 16. der Verzicht auf die Rückforderung zu viel gezahlter Vergütungen aus Billigkeitsgründen,
 17. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen von Dritten (§ 3 Absatz 3 TV-L).
- (2) Die Gerichtsvorstände der Landgerichte und der Gerichtsvorstand des Amtsgerichts Potsdam sind für die Abordnung von Tarifbeschäftigten ihres Gerichtsbezirkes bis EG 9 a TV-L (mittlerer Dienst) an andere Gerichte oder Dienstsitze der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg für die Dauer von bis zu drei Monaten zuständig.
- Diese Regelung gilt nicht für Abordnungen von Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieheranwärtern und für die Abordnung zu Fortbildungsmaßnahmen.
- Die Entscheidungen über Abordnungen von einer Dauer ab vier Wochen sind dem Gerichtsvorstand des Oberlandesgerichts mitzuteilen.
- (3) Für die Ausführung der Entscheidungen sind die Gerichtsvorstände zuständig, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt wurde.

III.

Inkrafttreten

Diese Weiterübertragungsverfügung tritt am 12. Mai 2023 in Kraft und ersetzt die Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 21. Januar 2009 (JMBl. S. 19) (2500-I.1). Entscheidungen in den genannten Angelegenheiten, die vor diesem Tag getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Brandenburg an der Havel, den 11. Mai 2023

Der Präsident
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Clavée

Bekanntmachungen

Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
vom 30. März 2023

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung der Frau Katharina Richter in Potsdam wurde mit Bescheid vom 30. März 2023 mit Wirkung vom 31. März 2023 widerrufen.

Geschäftsordnung des Gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg (GO GemRiWa) vom 7. Juni 2005

(in der geänderten Fassung vom 18. April 2023)

Die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg vom 7. Juni 2005, die zuletzt durch Änderung der Geschäftsordnung vom 10. November 2020 geändert worden ist, wird unter Änderung der §§ 1, 8 und 12 wie folgt neu gefasst:

Aufgrund des Artikels 2 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 22. September 2004, S. 380; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I vom 2. Juli 2004, S. 281) gibt sich der Gemeinsame Richterwahlausschuss der Länder Berlin und Brandenburg mit Zustimmung des Senats von Berlin und der Landesregierung Brandenburg folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Vorbereitung

(1) Die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinsamen Richterwahlausschusses für das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg und das Obergericht Berlin-Brandenburg obliegt dem zuständigen Senatsmitglied für Justiz in Berlin. Die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinsamen Richterwahlausschusses für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg und das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg obliegt dem für Justiz zuständigen Ministerium in Brandenburg.

(2) Der Gemeinsame Richterwahlausschuss (Richterwahlausschuss) wird bei Bedarf im Wechsel von Sitzung zu Sitzung durch die Senatorin für Justiz oder die zuständige Ministerin einberufen. Einzuladen sind die ordentlichen Mitglieder einschließlich der für die jeweilige Wahl berufenen nichtständigen Mitglieder sowie bei Wahlen der Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg und des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg die jeweilige richterliche Gleichstellungsbeauftragte aus Brandenburg. Hat ein ordentliches

Mitglied seine Verhinderung an der Teilnahme vor Versendung der Einladungen angezeigt, ist das am Sitzungstag an seiner Stelle stimmberechtigte vertretende Mitglied einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Boten oder Einschreiben. Zwischen der Aufgabe der Einladung und dem Sitzungstag muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; ist das Mitglied zur Sitzung erschienen, so ist die Nichteinhaltung dieser Vorschriften unschädlich. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Sitzung kurzfristig verhindert, so verständigt es unverzüglich seinen Vertreter, übermittelt diesem die Einladung mit den dazugehörigen Unterlagen und teilt seine Verhinderung unverzüglich der Senatorin für Justiz oder der zuständigen Ministerin mit.

§ 2

Tagesordnung

(1) Der Einladung sind die Tagesordnung für die Sitzung und eine Liste mit den Namen der Bewerber beizufügen. Die Liste der Bewerber soll für jeden Vorschlag die Namen, das Geburtsjahr, die gegenwärtige Berufsbezeichnung und stichwortartige Übersichten der Prüfungsergebnisse, bisherige richterliche oder sonstige einschlägige Tätigkeiten, anrechenbare Berufszeiten, ferner die Stellungnahme des Präsidialrats, Hinweise auf eine vorherige Einstellung sowie auf sonstige Besonderheiten enthalten. Die Stellungnahme des Präsidialrats kann notfalls bis zum Beginn der Sitzung nachgereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge werden in die nachfolgend bezeichneten Gruppen und innerhalb dieser Gruppen in der Reihenfolge des Namensalphabets untergliedert:

1. Richter, die zur Beförderung oder Anstellung in einem Beförderungsamts vorgeschlagen werden;
2. Einstellungsvorschläge für Richter auf Probe, kraft Auftrags oder im Nebenamt; ferner Einstellungsbewerber, deren Einstellung dem Richterwahlausschuss nicht vorgeschlagen wird und die um Entscheidung des Richterwahlausschusses ausdrücklich nachgesucht haben;
3. zur Anstellung auf Lebenszeit vorgeschlagene Richter auf Probe, kraft Auftrags oder im Nebenamt; weiterhin solche Bewerber, die entgegen ihrem Antrag noch nicht zur Anstellung vorgeschlagen werden und die um eine Entscheidung des Richterwahlausschusses ausdrücklich nachgesucht haben, sowie Bewerber, die als Richter auf Lebenszeit eine ranggleiche Versetzung an eines der gemeinsamen Fachobergerichte erstreben;
4. Richter auf Probe, kraft Auftrags oder im Nebenamt, vor deren Entlassung ohne ihre schriftliche Zustimmung der Richterwahlausschuss zu hören ist.

(3) Als Anlagen sind der Tagesordnung die Vorschläge der Präsidenten der jeweiligen Fachobergerichte für die Besetzung der Richterstellen in Abschrift beizufügen. Bei Abweichungen von diesen Vorschlägen sind allen Mitgliedern des Richterwahlausschusses die Gründe der Senatorin für Justiz oder der zuständigen Ministerin mitzuteilen.

(4) Weitere Anlagen sind vergleichende Bewerberübersichten, wenn für die zu besetzenden Richterämter mehrere Bewerber vorhanden sind. Der Tagesordnung wird in diesem Fall ein fort-

laufend geführtes Verzeichnis angefügt, in dem die abgelehnten Einstellungsbewerber mit Namen, Geburtsjahr, Examensergebnissen, Berufsdaten und stichwortartigen Ablehnungsgründen mitgeteilt werden. Der Richterwahlausschuss kann beschließen, über einen nicht vorgeschlagenen Einstellungsbewerber innerhalb einer folgenden Tagesordnung zu beraten.

§ 3

Akteneinsicht

Die Mitglieder des Richterwahlausschusses können innerhalb von drei Arbeitstagen vor der Sitzung am Dienstsitz der zuständigen Senatorin oder Ministerin in die Bewerbungsunterlagen einschließlich Personalakten der zur Berufung vorgeschlagenen oder nicht vorgeschlagenen Bewerber Einsicht nehmen, wenn der jeweilige Bewerber sein Einverständnis hierzu erteilt hat.

§ 4

Berichterstattung

(1) Zur Vorbereitung einer Entscheidung bestellt der Richterwahlausschuss aus den zum Zeitpunkt der Einladung gültigen Listen der Berliner und Brandenburger Berichterstatter grundsätzlich zu jedem Tagesordnungspunkt ein Mitglied als Berichterstatter und ein Mitglied als Mitberichterstatter. Ist der Berichterstatter Berliner Mitglied des Richterwahlausschusses, muss der Mitberichterstatter Brandenburger Mitglied sein und umgekehrt.

(2) In die jeweilige Liste der Berichterstatter werden die Berliner und Brandenburger Mitglieder des Richterwahlausschusses in der Reihenfolge des Namensalphabets aufgenommen. Die Liste der Berliner Berichterstatter wird von der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin und die Liste der Brandenburger Berichterstatter von dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg gepflegt.

(3) Die Berichterstatter bestimmen sich fortlaufend in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei dem erstgenannten Mitglied, im Wechsel von Sitzung zu Sitzung bei geraden Tagesordnungspunkten nach der Liste der Berliner Berichterstatter und bei ungeraden Tagesordnungspunkten nach der Liste der Brandenburger Berichterstatter und umgekehrt; der erste Berichterstatter bestimmt sich nach der Liste des Sitzlandes. Die Mitberichterstatter bestimmen sich in gleicher Weise, jedoch in absteigender Reihenfolge beginnend mit dem letztgenannten Mitglied.

(4) Zur Vorbereitung der Berichterstattung und Mitberichterstattung stehen die bei der zuständigen Senatsverwaltung oder dem zuständigen Ministerium geführten Personalakten für die vorgeschlagenen Bewerber nach dem Zeitpunkt der Einladung an jeweils fünf hintereinander liegenden Werktagen am Dienstsitz der Senatorin für Justiz und am Dienstsitz der Ministerin der Justiz zur Einsichtnahme oder kurzfristigen Mitnahme zur Verfügung. Zeitraum und Ort der Bereitstellung werden in der Einladung mitgeteilt. Im Falle der Mitnahme müssen die Akten bis zum Ende des Bereitstellungszeitraums zurückgegeben werden. Die übrigen Akten können ab dem Zeitpunkt der Einladung am Dienstsitz der die Sitzung vorbereitenden Senatorin oder Ministerin eingesehen werden. Die Berichterstattung soll auch die nicht vorgeschlagenen Bewerber umfassen, um eine Beurteilungsgrundlage dafür zu geben, wer der beste Bewerber ist.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Der Richterwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Berliner und Brandenburger Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist der Richterwahlausschuss nicht beschlussfähig, so ist er erneut einzuberufen.

§ 6

Beratungen

(1) Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Verhandlungsleiterin ist die Senatorin für Justiz oder die zuständige Ministerin oder ihr jeweiliger Vertreter im Amt.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird grundsätzlich zunächst dem Berichterstatter und sodann dem Mitberichterstatter das Wort erteilt. Der folgenden allgemeinen Beratung schließt sich die Beschlussfassung an.

(4) Bei Beratungen des Richterwahlausschusses sind nur die Verhandlungsleiterin und diejenigen Mitglieder des Ausschusses beteiligt, die für den Tagesordnungspunkt stimmberechtigt sind, sowie bei Wahlen der Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg und des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg die jeweilige richterliche Gleichstellungsbeauftragte aus Brandenburg. Die Senatorin oder die Ministerin, die nicht Verhandlungsleiterin ist, oder ihr Vertreter im Amt können an den Beratungen mit Rederecht teilnehmen. Bei Erörterungen von Angelegenheiten, die nicht einzelne Richter betreffen, können sämtliche ordentlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses und in besonderen Fällen auch die nicht stimmberechtigten Vertreter teilnehmen.

(5) Bei zusammengehörigen Vorschlägen kann der Ausschuss abweichend von der Reihenfolge der Tagesordnung die Berichterstattung und allgemeine Beratung zusammenfassen.

(6) Die Verhandlungsleiterin kann zu ihrer Unterstützung die mit Angelegenheiten des Richterwahlausschusses befassten Angehörigen ihrer oder einer von der Entscheidung betroffenen Verwaltung hinzuziehen. Dasselbe gilt für die anwesende Senatorin oder Ministerin, die nicht Verhandlungsleiterin ist, und ihren Vertreter im Amt.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Der Richterwahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit jeweils einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Berliner und Brandenburger Mitglieder.

(2) Über Wahlvorschläge wird in geheimer Abstimmung entschieden.

(3) Die Mitglieder stimmen auf den Wahlzetteln mit „Ja“ oder „Nein“; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Wahlzettel tragen folgende Überschriften:

a) für die Berliner Mitglieder „Richterwahlausschuss des Landes Berlin“ und

b) für die Brandenburger Mitglieder „Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg“.

(4) Die Beschlüsse bedürfen keiner Begründung.

§ 8

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinsamen Richterwahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verhandlungsleiterin und dem Protokollführer zu vollziehen ist.

(2) Die Niederschrift soll enthalten:

1. den Tag der Sitzung,
2. die Namen der Verhandlungsleiterin, der anwesenden Mitglieder des Richterwahlausschusses und der weiteren anwesenden Personen,
3. die wesentlichen Vorgänge der Sitzung sowie
4. die Wahlergebnisse und sonstigen Beschlussfassungen des Richterwahlausschusses.

(3) Die ordentlichen und die in der Sitzung anwesenden stellvertretenden Mitglieder des Richterwahlausschusses erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift; stellvertretenden Mitgliedern, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, werden auszugsweise Abschriften übersandt, soweit die Niederschrift Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung enthält.

§ 9

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Soweit die Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses nicht auf gesetzlichen Vorgaben beruht, kann von ihr im Einzelfall mit Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Berliner und Brandenburger Mitglieder des beschlussfähigen Ausschusses abgewichen werden.

§ 10

Personalunterlagen

(1) Die Vertraulichkeit der Personalunterlagen ist zu wahren. Aus Personalakten und Personalübersichten dürfen ohne Zustimmung des Betroffenen weder durch die Mitglieder noch durch sonstige Personen Abschriften oder Ablichtungen hergestellt werden.

(2) Die zur Vorbereitung der Sitzung versandten Personalübersichten und weiteren Unterlagen werden nach der Entscheidung des Richterwahlausschusses in derselben Sitzung an die Verhandlungsleiterin zurückgegeben.

§ 11

Geschlechtsneutralität

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktions- und Statusbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 12

Veröffentlichung, Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wird in dem Amtsblatt für Berlin und dem Justizministerialblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht und tritt am 18. April 2023 in Kraft. Sie bleibt bis zu ihrer Änderung in Kraft.

Honorarordnung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts gemäß Abschnitt VI. Ziffer 2 der Entgeltordnung für die Justiz des Landes Brandenburg über die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Lehr-, Vortrags- und Unterweisungstätigkeit, für Klausurangelegenheiten sowie für Prüfungstätigkeiten in der Ausbildung im nichtrichterlichen Justizdienst vom 3. März 2009

in der zuletzt ergänzten Fassung vom 27. April 2023

Auf Grund Abschnitt VI. Ziffer 2 der Entgeltordnung für die Justiz des Landes Brandenburg über die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Lehr-, Vortrags- und Unterweisungstätigkeit, für Klausurangelegenheiten sowie für Prüfungstätigkeiten in der Ausbildung im nichtrichterlichen Justizdienst vom 3. März 2009 in der zuletzt ergänzten Fassung vom 27. April 2023, mit der dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für seinen Geschäftsbereich die Regelung der Vergütung und der Vergütungstatbestände in Prüfungstätigkeiten und Klausurangelegenheiten in der Ausbildung im nichtrichterlichen Justizdienst übertragen wurde, ergeht folgende Honorarordnung:

A. Laufbahnausbildung im Justizwachmeisterdienst, Ausbildung von Justizfachangestellten, Laufbahnausbildung im mittleren Justizdienst

Gegenstand	Vergütung
I. Allgemein	
a. Klausurkorrekturen je Klausur	
Klausurdauer	
bis 60 min	3,00 EUR
bis 120 min	5,00 EUR
bis 180 min	7,00 EUR
II. Klausurangelegenheiten	
a. Erstellung eines Entwurfs einer Klausur mit Lösung	
Klausurdauer	
bis 60 min	20,00 EUR
bis 120 min	40,00 EUR
bis 180 min	60,00 EUR
III. Prüfungstätigkeit	
a. Erstellung eines Entwurfs einer Prüfungsklausur mit Lösung	
Klausurdauer	
bis 60 min	50,00 EUR
bis 120 min	75,00 EUR
bis 180 min	100,00 EUR
b. Prüfungsaufsicht bei schriftlichen und fachpraktischen Zwischen- und Abschlussprüfungen	
je Prüfungstag	20,00 EUR
c. Teilnahme an der mündlichen Prüfung	
je Zeitstunde	25,00 EUR

B. Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst

Gegenstand	Vergütung
I. Allgemein	
a. Klausurkorrekturen je Klausur	
Klausurdauer	
bis 120 min	8,00 EUR
bis 180 min	10,00 EUR
bis 240 min	12,00 EUR
bis 300 min	15,00 EUR
II. Klausur- und Hausarbeitsangelegenheiten	
a. Erstellung eines Entwurfs einer Klausur oder einer Hausarbeit im Begleitunterricht jeweils mit Lösung	50,00 EUR
III. Prüfungstätigkeiten	
a. Erstellung eines Entwurfs einer Prüfungsklausur mit Lösung	100,00 EUR
b. Prüfungsaufsicht bei schriftlichen und fachpraktischen Zwischen- und Abschlussprüfungen	
je Prüfungstag	20,00 EUR
c. Teilnahme an der mündlichen Prüfung	
je Zeitstunde	30,00 EUR

C. Laufbahnausbildung im gehobenen Justizdienst

Gegenstand	Vergütung
I. Allgemein	
a. Klausurkorrekturen je Klausur	
Klausurdauer	
bis 120 min	8,00 EUR
bis 180 min	10,00 EUR
bis 240 min	12,00 EUR
bis 300 min	15,00 EUR
II. Prüfungstätigkeiten	
a. Erstellung eines Entwurfs einer Prüfungsklausur mit Lösung	100,00 EUR
b. Prüfungsaufsicht bei schriftlichen und fachpraktischen Zwischen- und Abschlussprüfungen	
je Prüfungstag	20,00 EUR
c. Teilnahme an der mündlichen Prüfung	
je Zeitstunde	40,00 EUR

D. Reisekostenvergütung, Festsetzung und Auszahlung

Für die zur Wahrnehmung der Prüfertätigkeit und Prüfungsaufsicht in Nebentätigkeit notwendigen Reisen wird eine Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen im Hauptamt nach den für die Bediensteten des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften gewährt.

Mit der nach dieser Vergütungsordnung bemessenen Vergütung sind – mit Ausnahme der Fotokopiekosten – alle darüber hinaus mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Aufwendungen und Nebenkosten abgegolten. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt brutto.

Die Festsetzung der Vergütungen ist den mit der Durchführung von Prüfungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz beauftragten Stellen übertragen.

Die Vergütungen unterliegen der Lohn- und Einkommensteuerpflicht. Die Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger haben für die Besteuerung selbst Sorge zu tragen.

E. Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 28. April 2023 in Kraft.

Für Tätigkeiten, die vor diesem Tag erbracht wurden, sind die bis zum 27. April 2023 geltenden Regelungen anzuwenden.

Brandenburg an der Havel, den 16. Mai 2023

Der Präsident
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

In Vertretung

Berger

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

zum **Oberregierungsrat im Beamtenverhältnis auf Probe**: Regierungsbeschäftigter Michael Reinhardt; zur **Regierungsrätin im Beamtenverhältnis auf Probe**: Regierungsbeschäftigte Elisabeth Zell

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Oberlandesgericht**: Richterin am Landgericht Ulrike Hein in Brandenburg an der Havel; zum **Vorsitzenden Richter am Landgericht**: Richter am Landgericht Gregor Stevens in Potsdam; zum **Richter am Amtsgericht**/zur **Richterin am Amtsgericht**: Richterin Lisa Pfützner in Nauen, Richterin Karina Sander in Cottbus, Richter Dr. Thomas Himmelreich in Brandenburg an der Havel, Richterin Judith Kavermann in Eberswalde; zum **Richter**/zur **Richterin**: Assessor Marcus Rehtmeyer, Assessorin Valerie Klos; zur **Justizoberamtsrätin – A 14 –**: Justizoberamtsrätin Katrin Gebauer in Brandenburg an der Havel; zur **Justizoberamtsrätin**: Justizamtsrätin Juliane Wancsucha in Cottbus; zur **Regierungsamtsrätin**: Regierungsamtfrau Annett Grogorick in Cottbus; zur **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Daniela Urban und Justizoberinspektorin Susanne Wendt in Fürstenwalde/Spree; zum **Obergerichtsvollzieher – A 9 –**: Obergerichtsvollzieher Torsten Beick in Fürstenwalde/Spree

Ausgeschieden:

Regierungsinspektor Christian Orłowski aus Brandenburg an der Havel durch Versetzung in den Landesdienst Mecklenburg-Vorpommern

Ruhestand:

Sozialamtmannt Burkhard Säger aus Brandenburg an der Havel; Justizhauptsekretärin Elke Lenz aus Potsdam

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zum **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt Günter Handke bei der Generalstaatsanwaltschaft; zur **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Jana Driesner in Neuruppin

Ruhestand:

Oberstaatsanwältin Elvira Klein aus Cottbus; Erster Justizhauptwachmeister Stefan Koritowski aus Potsdam

Entlassung:

Staatsanwalt (Richter auf Probe) Emanuel Träger aus Neuruppin

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zum **Präsidenten des Verwaltungsgerichts**: Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Andreas Koark in Cottbus

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Landessozialgericht**/zum **Richter am Landessozialgericht**: Richterin am Sozialgericht Dr. Christina Baier-Blaschke, Richterin am Sozialgericht Sandra Brunner, Richter am Sozialgericht Dr. Michael Gädeke, Richter am Sozialgericht Dr. Christian Quabeck und Richter am Sozialgericht Dr. Stefan Schifferdecker in Berlin, Richterin am Sozialgericht Dr. Petra Schulze in Neuruppin

Ruhestand:

Richter am Sozialgericht Friedrich Neunaber aus Potsdam

Finanzgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht**: Richterin am Finanzgericht Katja Lebelt

Ruhestand:

Richterin am Finanzgericht Petra Heidelberg-Schulz und Richter am Finanzgericht Frank Espey

Justizvollzug

Ernannt:

zur **Regierungsamtsrätin – A 12 –**: Regierungsamtfrau Sandra Voit bei der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg – Teilanstalt Neuruppin-Wulkow; zur **Justizvollzugsamtsinspektorin – A 9 mit Amtszulage –**: Justizvollzugsamtsinspektorin Annette Thiebach bei der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg – Teilanstalt Neuruppin-Wulkow, Justizvollzugsamtsinspektorin Manuela Schubert und Justizvollzugsamtsinspektorin Susann Jahns bei der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg – Teilanstalt Wriezen; zum **Justizvollzugsamtsinspektor – A 9 –**: Justizvollzugsamtsinspektor Mario Last, Justizvollzugsamtsinspektor Frank Graske, Justizvollzugsamtsinspektor Sven Meier-Grote und Justizvollzugsamtsinspektor Jan Persicke bei der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg – Teilanstalt Wriezen; zum **Hauptwerkmeister – A 8 – (Beamter auf Probe)**: Regierungsbeschäftigter Andreas Wolf bei der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg – Teilanstalt Wriezen; zum **Abteilungspfleger – A 8 – (Beamter auf Probe)**: Regierungsbeschäftigter Alexander Pape bei der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg – Teilanstalt Neuruppin-Wulkow

Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg

Ernannt:

zur **Regierungsdirektorin**: Oberregierungsrätin Esra Becker

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Cottbus

eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** oder einen **Oberstaatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

sowie

eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt**
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin

zwei Stellen für **Staatsanwältinnen** oder **Staatsanwälte**
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam

zwei Stellen für **Staatsanwältinnen** oder **Staatsanwälte**
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Regelungen (§§ 78 ff. des Landesbeamtengesetzes) möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Da in dem Bereich der Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich auf diese Stelle zu bewerben.

Die Ausschreibung der Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2023** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates – einverstanden sind.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg sollen zwei **Richterinnen** oder **Richter** auf Probe (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) eingestellt werden. Der Einsatz soll zunächst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit an dem Dienort Cottbus oder Frankfurt (Oder) erfolgen. Es wird die Bereitschaft erwartet, auch in einer anderen Gerichtsbarkeit tätig zu sein.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das Zweite Juristische Staatsexamen mit mindestens befriedigendem Ergebnis (acht Punkte) abgelegt haben.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2023** schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

III.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** auf Probe oder kraft Auftrags
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die „Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV)“, veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken sowie der Diversität der Beschäftigten wertschätzend begegnen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 BbgRiG möglich.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2023** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Hinweis:

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden und wertschätzen Vielfalt. Willkommen sind daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wir streben die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Personen mit familiärer Migrations- und Fluchtgeschichte werden insoweit ermutigt, sich zu bewerben.

IV.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

drei Stellen für eine Notarassessorin / einen Notarassessor

zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die zweite juristische Staatsprüfung in den Prüfungsjahren 2021 bis 2023 abgelegt haben. Mindestens eine Prüfung sollte mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser bestanden worden sein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung – NotV) vom 6. Januar 2015 (GVBl. II S. 3) geregelt, die zuletzt durch Verordnung vom 11. Oktober 2022 (GVBl. II Nr. 69) geändert worden ist.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen bis zum **17. Juli 2023** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a bis l der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 22. September 2022 (JMBl. S. 102) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen bei einer erfolglosen Bewerbung nur zurückgesandt werden, wenn der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beiliegt.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Dr. Olizeg (Tel.: 0331 866-3231).

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

Bei der Staatsanwaltschaft Potsdam

der Dienstposten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters

für folgenden Aufgabenbereich:

Leitung der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft mit eigenständigen Aufgaben in Personalangelegenheiten, in Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Hausverwaltungs- sowie Haushalts- und Beschaffungsangelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg.

Der Dienstposten ist der Besoldungsgruppe A 14 hD BbgBesO zugeordnet.

Anforderungen:

Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen;

Fundierte Kenntnisse im Beamten- und Laufbahnrecht, Besoldungs- und Versorgungsrecht, Tarif- und Entgeltrecht, Reise-, Trennungsgeld-, Umzugskosten- und Beihilferecht, Beurteilungswesen, Personalvertretungs- und Schwerbehindertenrecht;

Fundierte Grundkenntnisse im Disziplinar- und Arbeitsrecht, Landeshaushaltsrecht sowie Bau- und Liegenschaftsrecht, Beschaffungswesen, Bereich der Personalbedarfsberechnung und des Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung der PEBB§Y-Grundsätze, EDV-/IT-Angelegenheiten, Aktenordnung und Geschäftsgangbestimmungen.

Mehrjährige praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung und der Staatsanwaltschaftsorganisation insbesondere in der Personalverwaltung, im Organisationsbereich und in Hausverwaltungsangelegenheiten sowie in den Geschäftsabläufen der staatsanwaltschaftlichen Praxis sind wünschenswert.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich.

Teilzeitwünsche von Interessentinnen und Interessenten sowie deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, Steinstraße 61, 14776 Brandenburg an der Havel zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Anschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.